

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Explosion Power GmbH Hardstrasse 11 5702 Niederlenz

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich für sämtliche Käufe von Waren, Software und/oder Dienstleistungen («Liefergegenstände») durch die Explosion Power. Der Begriff „Lieferant“ bezieht sich auf jede Person oder Firma oder jedes Unternehmen, an die oder an das die Bestellung von Explosion Power adressiert ist. Die vorliegenden Bedingungen sind Bestandteil jedes künftigen Vertrags zwischen Explosion Power und dem Lieferanten. Nachdem der Lieferant eine Bestellung angenommen hat, sind diese Bedingungen verbindlich.
- 1.2. Abweichungen oder Ergänzungen von unseren Einkaufsbedingungen sowie etwaige Zusatzbestimmungen, einschliesslich Preis- und Kursvorbehalte oder abweichende oder ergänzende Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen, sind nur gültig, wenn sich Explosion Power schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Bestellungen

- 2.1. Ausschliesslich schriftlich aufgegebene Bestellungen sind gültig. Telefonische oder mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen oder Änderungen erhalten nur durch schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Entsprechendes gilt auch für Nachträge oder Änderungen.
- 2.2. Sämtliche Lieferscheine und Rechnungen müssen folgende Elemente enthalten: Einkaufsbestellnummer, Bestelldatum, Belegdatum, Kontaktperson Explosion Power, Explosion Powers Artikelnummer, Zeichnungsnummer und Index, Mengen, Preis, Ursprungsland, Zolltarifnummer, Lieferbedingungen.
- 2.3. Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Bestellungseingang zu bestätigen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Die Auftragsbestätigung muss an einkauf@explosionpower.ch versendet werden.
- 2.4. Abweichungen in Preis, Spezifikation, Stückzahl, Liefertermin oder Lieferbedingungen sind als Angebot zu werten. Explosion Power kann die Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt einer von der Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung schriftlich stornieren. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Auftragsbestätigung als angenommen.
- 2.5. Bei Bestellungserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält sich Explosion Power die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor.
- 2.6. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind alle Preise Festpreise DDP Bestimmungsort (INCOTERMS® 2020), einschliesslich Verpackung.
- 2.7. Im zumutbaren Rahmen ist Explosion Power berechtigt, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion, Ausführung und Liefertermine zu verlangen. Etwaige Auswirkungen auf den Vertragspreis oder die Liefertermine sind unverzüglich mitzuteilen und separat schriftlich zu vereinbaren. Aus der Vertragsänderung resultierende Minderkosten werden vom vereinbarten Vertragspreis in Abzug gebracht.
- 2.8. Der Lieferant darf Anpassungen an den Spezifikationen der Liefergegenstände oder Teilen davon nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens Explosion Power vornehmen. Der Lieferant muss Explosion Power mindestens 90 Tage im Voraus über eine vorgesehene Änderung der

Spezifikationen der Liefergegenstände schriftlich unterrichten. In diesem Fall ist Explosion Power berechtigt, die Bestellung zu stornieren, einen Preisnachlass und/oder eine Erstattung sämtlicher daraus entstehender Kosten und Schäden einzufordern.

3. Untervergabe

- 3.1. Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Waren oder Dienstleistungen durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig das Einverständnis von Explosion Power unter Bekanntgabe der Unterlieferanten einzuholen.
- 3.2. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile oder Dienstleistungen.
- 3.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die seitens Explosion Power auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Unterlieferanten zu übertragen.

4. Lieferung

- 4.1. Der Transport unterliegt den in der Bestellung aufgeführten Bedingungen. Für die fachgerechte Verpackung und Kennzeichnung der Produkte und der Verpackung ist der Lieferant verantwortlich. Die Lieferbedingungen sind gemäss INCOTERMS® 2020 in der Bestellung anzugeben. Ist dies nicht der Fall, kommt DDP INCOTERMS® 2020 zur Anwendung. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der seitens Explosion Power vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen und zu beschriften.
- 4.2. Über- und Unterlieferungen sind nur bis max. +/-10 % oder mit unserem vorgängigen Einverständnis möglich, es sei denn, es wurde etwas anderes vorab schriftlich vereinbart.
- 4.3. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der vertragsmässigen Ware am Bestimmungsort. Wird der Liefergegenstand nicht termingerecht geliefert, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug. Der Besteller ist von der Pflicht zur Mahnung befreit.
- 4.4. Als termingerechte Lieferung gilt das Anlieferdatum, 10 Tage früher und 0 Tage später unseres gewünschten Liefertermins.
- 4.5. Hat der Lieferant Grund/Gründe zur Annahme, dass eine pünktliche Lieferung teilweise oder gänzlich unwahrscheinlich ist, so muss der Lieferant Explosion Power umgehend über den Grund/die Gründe und die geschätzte Lieferverzögerung informieren. Im Falle einer Verzögerung wählt der Lieferant, auf seine Kosten, die schnellste Transport- bzw. Liefermöglichkeit aus. Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz bei dritter Seite zu beschaffen. Teillieferungen bedürfen unserer vorgängigen Zustimmung.
- 4.6. Explosion Power ist berechtigt, die erhaltene Ware zu prüfen und abzulehnen, sofern sie nicht den Anforderungen entspricht. Falls angemessen kontrolliert Explosion Power die Lieferungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und benachrichtigt den Lieferanten über etwaige offenkundige Mängel. Weder Untersuchungen noch Tests, Zulassung, Bauartzulassung oder Annahme der Liefergegenstände befreien den Lieferanten von seiner Verantwortung für eine vertragsgemässe Lieferung. Die Bezahlung durch Explosion Power bedeutet keinen Verzicht auf eine mögliche Beanstandung oder auf Ansprüche.
- 4.7. Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig eines Verschuldens oder des Nachweises eines Schadens, für jede angefangene Woche des Verzuges der Lieferung 1 % des Kaufpreises, maximal 10 %, als Konventionalstrafe zu bezahlen. Engpässe von Rohmaterial und Verzögerungen von Zulieferern und Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt (Force Majeure). Ist der eingetretene Schaden höher

- als die Konventionalstrafe, ist Explosion Power berechtigt, ihre Ansprüche auf diesen höheren Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
- 4.8. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, der die Referenzen seitens Explosion Power enthält, beizulegen, und die korrekten Ursprungsnachweise aufzuführen.
 - 4.9. Die Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
 - 4.10. Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Waren sind ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Lieferant garantiert, dass die Liefergegenstände frei von Mängeln sind, die den Wert oder die Eignung für die vorgesehene Verwendung beeinträchtigen könnten, dass sie frei von Konstruktionsfehlern und sonstigen Defekten sind, über die zugesagten Eigenschaften verfügen und den genannten Leistungs- und Spezifikationsanforderungen entsprechen. Des Weiteren garantiert der Lieferant, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind.
- 5.2. Die Ware wird nach Erhalt umgehend, sofern es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersucht.
- 5.3. Mängel werden dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung angezeigt. Insofern verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 5.4. Im Falle eines Mangels gewährleistet der Lieferant, jegliche Mängel an den Liefergegenständen umgehend nach Wahl von Explosion Power zu beheben oder durch eine Ersatzlieferung zu ersetzen, welche in beiden Fällen kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten erfolgt. In dringenden Fällen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Explosion Power dazu berechtigt, entweder die Mängel durch Dritte beheben zu lassen oder die mangelhaften Liefergegenstände bei Dritten zu beziehen. In beiden Fällen trägt der Lieferant jegliche anfallenden Kosten.
- 5.5. Für alle Lieferungen beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 24 Monate. Diese Frist beginnt ab der Wareneingang bei Explosion Power.
- 5.6. Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab erneutem Wareneingang neu zu laufen beginnt.

6. Haftung

- 6.1 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für jegliche Schäden im Zusammenhang mit den Liefergegenständen sowie für jegliche Verletzungen seiner Pflichten gemäss diesen Bedingungen.

7. Qualitätsmanagement / Prüfdokumente

- 7.1. Liefergegenstände müssen alle die jeweilige Ware betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen und mit den vorgeschriebenen Zertifikaten und Bestätigungen geliefert werden.
- 7.2. Die Begleitdokumente zur Bestellung sind an wareneingang@explosionpower.ch zu senden, mit Bezug zur Einkaufsbestellnummer.
- 7.3. Der Lieferant haftet für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Bauteile gleich wie für seine selbst hergestellten Bauteile.
- 7.4. Sollte für die Ware eine Herstellererklärung, ein technisches Datenblatt oder eine Konformitätserklärung (CE bzw. UKCA) erforderlich sein, muss der Leistungserbringer diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten oder Vereinbarung zur Verfügung stellen.
- 7.5. Unterliegen die gelieferten Waren oder Dienstleistungen Exportbeschränkungen, muss der Lieferant uns darauf vor Abschluss des jeweiligen Vertrages hinweisen.

8. Beistellungen

- 8.1. Werkzeuge, Vorrichtungen und anderes von Explosion Power für den Lieferanten bereitgestelltes Material darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Explosion Power nicht zur Ausführung

von Bestellungen Dritter oder für irgendeinen anderen Zweck verwendet werden. Solche Werkzeuge, Vorrichtungen und anderes Material müssen deutlich als Eigentum von Explosion Power gekennzeichnet sein und vom Lieferanten auf geeignete Weise gelagert, gewartet und versichert werden. Sie bleiben Eigentum von Explosion Power und können von Explosion Power jederzeit zurückgefordert werden.

9. Rechnungsstellung

- 9.1. Rechnungen sind, wenn möglich immer per E-Mail an folgende Adresse zu senden: rechnungseingang@explosionpower.ch.
- 9.2. Rechnungen sind Explosion Power entsprechend den geltenden Vorschriften mit Ursprungnachweis und mit der Explosion Power-Bestellnummer vorzulegen. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung binnen 45 Tagen ab dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, fällig ("45 Tage Ende des Monats").
- 9.3. Die Abtretung von Forderungen an Dritte wird nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens Explosion Power anerkannt.

10. Geheimhaltung / Schutz persönlicher Daten und Dritter

- 10.1. Alle Informationen, Daten, Spezifikationen und Zeichnungen etc., die Explosion Power dem Lieferanten zum Zweck der Bereitstellung der relevanten Liefergegenstände vor oder nach Vertragsschluss aushändigt dürfen vom Lieferanten ausschliesslich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verwendet werden. Dem Lieferanten ist es untersagt, diese Informationen zu vervielfältigen, offenzulegen oder an Dritte weiterzugeben. Die Überlassung von Informationen durch Explosion Power an den Lieferanten ist nicht als Übertragung von Rechten an diesen Informationen an den Lieferanten anzusehen. Alle Rechte bleiben bei Explosion Power. Auf Verlangen müssen sämtliche Unterlagen, einschliesslich aller Bestandteile und deren Reproduktionen, unverzüglich an Explosion Power zurückgegeben werden. Der Lieferant hat die Bestellung an sich ebenso wie die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.
- 10.2. Die Aufnahme von Explosion Power in eine Referenzliste, der Hinweis auf die geschäftliche Verbindung oder die Verwendung einer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 10.3. Die Bearbeitung, Nutzung, Speicherung und Weiterleitung personenbezogener Daten hat unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, einschliesslich der DSGVO der EU, zu erfolgen.
- 10.4. Entsprechend wird der Lieferant die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden personenbezogenen Daten ausschliesslich zu den für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Zwecken verwenden, bearbeiten und nur soweit notwendig Dritten im In- oder Ausland zugänglich machen. Er wird die betreffenden personenbezogenen Daten sicher aufbewahren und angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu deren Schutz vor Missbrauch oder Verlust treffen. Etwaigen Datenverluste (durch Hacker etc.) sind der Gegenpartei sofort zu melden.
- 10.5. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische immaterielle Schutzrechte verstossen wird und stellt Explosion Power und deren Abnehmer von allen sich aus einer Verletzung solcher Rechte ergebenden Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren direkten oder indirekten Schaden, der Explosion Power aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 11.1. Vertragssprache ist Deutsch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut entsprechend der Vereinbarung Vorrang.
- 11.2. Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder nichtige Bestimmung

- durch eine gültige Regelung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Zweck weitestgehend erreicht wird.
- 11.3. Alle Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Obligationenrecht OR).
 - 11.4. Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (WKR/CISG) bleibt ausgeschlossen.
 - 11.5. Der Lieferant hält die Schweizer Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit ein.
 - 11.6. Sofern anwendbar, verpflichtet sich der Lieferant, das deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) einzuhalten.
 - 11.7. Für alle durch den Lieferanten zu erbringenden Leistungen gilt als Erfüllungsort: Hardstrasse 11, 5702 Niederlenz, sofern in den Bestellungen nichts anderes vereinbart wird.
 - 11.8. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Niederlenz, Schweiz. Explosion Power ist jedoch auch berechtigt, ihre Ansprüche vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

Lenzburg, November 2024